

Allgemeine Geschäftsordnung des Österreichischen Basketballverbandes

I. Sitzungen

§ 1 Geltungsbereich

Die §§ 2 bis 7 gelten für den Bundesvorstand, das Präsidium, den Finanzausschuss, sowie für alle Kommissionen des ÖBV.

§ 2 Öffentlichkeit

Die Sitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch zugelassen werden.

§ 3 Teilnahmerecht

An nichtöffentlichen Sitzungen darf nur teilnehmen, wer antrags- oder stimmberechtigt ist oder vom Vorsitzenden eingeladen wurde. Der Präsident des ÖBV oder sein Vertreter ist jedoch berechtigt, an allen Sitzungen von Organen des ÖBV beratend teilzunehmen. Der Präsident des ÖBV ist zugleich mit der Einberufung von Beginnzeit und Ort der Sitzung zu verständigen.

§ 4 Übertragung von Antrags- und Stimmrecht

Antrags- und Stimmrecht können auf andere Personen nur übertragen werden, soweit die Verbandsvorschriften dies für zulässig erklären.

Anmerkung: Die Präsidenten der Landesverbände und die Präsidenten von ABL und AWBL der ÖBL können im Fall ihrer Verhinderung ihren Vertreter entsenden (§ 22 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 der Satzung). Die Ausübung von Antrags- und Stimmrecht in der Generalversammlung ist im § 3 GOGV/ÖBV geregelt.

§ 5 Vorsitz

(1) Die Sitzungen des Bundesvorstandes, des Präsidiums und des Finanzausschusses werden vom Präsidenten des ÖBV, im Fall seiner Verhinderung von seinem Vertreter geleitet, jene der anderen Verbandsorgane vom jeweiligen Vorsitzenden.

(2) § 4 Abs. 2 GOGV/Ö BV gilt sinngemäß.

§ 6 Tagesordnung; Protokoll; Debatte; Abstimmung

Die §§ 5 bis 8 GOGV/Ö BV gelten sinngemäß mit folgenden Abweichungen:

1. Anträge sind rechtzeitig (§ 5 Abs. 1 GOGV/Ö BV) und damit auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie, ausgenommen zu Bundesvorstandssitzungen, mindestens drei Werktage vor der Sitzung im Sekretariat eingelangt sind.
2. Anträge an den Bundesvorstand müssen achtzehn Tage vor der Sitzung im Sekretariat eingelangt sein. Der Präsident hat die rechtzeitig eingelangten Anträge so zuzustellen, dass diese spätestens dreizehn Tage vor der Sitzung bei den Mitgliedern des Bundesvorstandes einlangen.
3. Später eingelangte Anträge werden nur dann zugelassen und damit in die Tagesordnung aufgenommen, wenn das der Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt und sie keine der im § 5 (1) Z. 1 bis 3 der GOGV/ÖBV genannten

Angelegenheiten betreffen. Dies betrifft nicht Zusatz- und Änderungsanträge zu fristgerecht eingebrachten Anträgen.

4. Bei Abstimmungen (§ 8 GOGV/Ö BV) ist die Stimmenthaltung unzulässig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, stimmt der Vorsitzende nicht mit. Er entscheidet jedoch bei Stimmgleichheit.

5. Bei dringenden Angelegenheiten des Präsidiums kann der Präsident einen Antrag per Email an die Präsidiumsmitglieder aussenden und eine Abstimmung über Email herbeiführen. Das Abstimmungsergebnis ist in der nächsten Präsidiumssitzung zu protokollieren.

Anmerkungen:

1. Die Generalversammlung und alle anderen Kollegialorgane des ÖBV siehe § 1) haben damit in Bezug auf Tagesordnung, Protokoll, Debatte und Abstimmung weitgehend dieselben Regeln anzuwenden. Unterschiede gibt es nur bei der Rechtzeitigkeit von Anträgen (Einlangen im Sekretariat drei Wochen vor einer Generalversammlung, aber drei Werktage vor Sitzungen der anderen Organe), der Zulässigkeit der Stimmenthaltung und dem Stimm- und Diskriminierungsrecht des Vorsitzenden (siehe Anmerkungen 2 und 3).

4. Übereinstimmend fassen der Bundesvorstand (§ 23 Abs. 2 der Satzung), das Präsidium (§ 27 Abs. 2 der Satzung), der Finanzausschuss (§ 31 Abs. 4 der Satzung), ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für Anträge auf:

a) Ausschluss von Mitgliedern (§ 10 Abs. 1 der Satzung);

b) Beschlussfassung in finanziellen Angelegenheiten durch Bundesvorstand, Präsidium (§ § 23 Abs. 2, 27 Abs. 2 der Satzung) oder);

c) Kooptierung von Präsidiumsmitgliedern (§ 29 Abs. 2 der Satzung);

d) Beschlussfassung entgegen dem Antrag des Finanzausschusses (§ 31 Abs. 5 der Satzung);

e) Zulassung nicht rechtzeitiger Anträge (§ 5 Abs. 1 GOGV/ÖBV);

f) Absetzung von Tagesordnungspunkten (§ 5 Abs. 3 GOGV/ÖBV);

g) Nichtprotokollierung von Teilen der Debatte (§ 6 Abs. 3 GOGV/ÖBV);

h) Abschluss von Verträgen, gegen die der Rechtsreferent Bedenken geäußert hat (§ 14 Abs.2);

Eine größere Mehrheit als zwei Drittel ist nach keiner Bestimmung erforderlich. Beschlüsse des Bundesvorstandes und des Präsidiums in finanziellen Angelegenheiten setzen überdies die Anwesenheit des Finanzreferenten voraus (§ 23 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 der Satzung). Die Zustimmung zu den unter h) genannten Verträgen setzt überdies die Anwesenheit von drei Viertel der Stimmberechtigten voraus (§ 14 Abs. 2).

§7 Aussetzung von Beschlüssen

(1) Der Vorsitzende kann Beschlüsse aussetzen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie der Satzung oder sonstigen Vorschriften des ÖBV offenbar widersprechen, einen Eingriff in die ausschließliche Rechtssphäre eines Landesverbandes oder eines Vereines darstellen oder geeignet sind, dem Ansehen des ÖBV oder eines seiner Mitglieder zu schaden.

(2) Wenn die sofortige Überprüfung des ausgesetzten Beschlusses möglich ist, muss die Sitzung zur Erstellung eines Rechtsgutachtens unterbrochen werden; nach ihrer Wiederaufnahme ist zunächst das Rechtsgutachten vorzutragen und sodann die Angelegenheit neuerlich zur Abstimmung zu bringen. Andernfalls muss die Angelegenheit in der nächsten Sitzung nach Vorlage eines Rechtsgutachtens neuerlich zur Abstimmung gebracht werden.

Anmerkung: Siehe auch § 35 Abs. 2 der Satzung.

II. Die Agenden der Verbandsfunktionäre

§ 8 Der Präsident

(1) Der Präsident des ÖBV, im Fall seiner Verhinderung oder in seinem Auftrag einer der Vizepräsidenten, leitet die Geschäfte des Verbandes und vertritt diesen nach außen (§ 33 Abs. 1 der Satzung). Er ist Vertreter des ÖBV bei der ständigen Konferenz der FIBA. Er beruft die Sitzungen der Generalversammlung, des Bundesvorstandes und des Präsidiums ein und leitet sie. Gehört er einer Kommission an, so gebührt ihm der Vorsitz. Ihm bzw. seinem Vertreter steht das Gnadenrecht zu (§ 24 VO/ÖBV).

(2) Der Präsident ist verpflichtet, die Einhaltung der Verbandsvorschriften zu überwachen, Missstände und Verstöße abzustellen und erforderlichenfalls dem zuständigen Verbandsorgan zur Kenntnis zu bringen. Er überwacht die Geschäftsführung der Präsidiumsmitglieder und der Verbandsrechnungsprüfer sowie die Tätigkeit der Kommissionen und des Sekretariats und ist berechtigt, erforderlichenfalls in deren Amtsführung einzugreifen. Er sorgt für die gehörige Bekanntmachung und Durchführung von Beschlüssen der Verbandsorgane und zeichnet gemäß § 33 Abs. 2 der Satzung alle verbindlichen Schriftstücke des Verbandes.

(3) In dringenden und unaufschiebbaren Fällen und wenn eine rechtzeitige Einberufung des zuständigen Verbandsorgans nicht möglich ist, hat der Präsident, im Fall seiner Verhinderung sein Vertreter, das Recht, tunlichst im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten und in finanziellen Angelegenheiten mit dem Finanzreferenten Expräsidio – Entscheidungen zu treffen. Diese sind dem Präsidium bzw. dem Bundesvorstand in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und bedürfen einer Bestätigung nur, wenn dadurch eine Regelung gleichartiger Fälle auch für die Zukunft beabsichtigt ist.

(4) Der Präsident muss über Beschlüsse und allgemeine Anordnungen, die er gemäß § 35 Abs. 2 der Satzung ausgesetzt hat, ein Gutachten des Rechtsreferenten des ÖBV einholen und dieses, wenn er die Aussetzung nicht widerruft, dem Bundesvorstand vorlegen.

(5) Der Präsident kann für seine Handlungen nur von der Generalversammlung zur Rechenschaft gezogen werden.

(6) Der Präsident darf nicht Mitglied eines Einspruch- oder Protestsenates sein.

(7) Ist ein Referat nicht bestellt kann der Präsident die Aufgaben des Referenten durch eine Kommission unter Führung eines Vizepräsidenten besorgen lassen. Im Falle der Bestellung einer Kommission, kommen die in den Ordnungen zustehenden Rechte der Kommission bzw. im Rahmen der administrativen Durchführung dem zuständigen Vizepräsidenten zu.

§ 9 Die Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidenten des ÖBV sind in erster Linie berufen, den Präsidenten in allen Verbandsangelegenheiten zu beraten, zu unterstützen und bei Verhinderung zu vertreten. Der Präsident betraut im Bedarfsfall jeweils einen Vizepräsidenten mit seiner Vertretung.

(2) Die Vizepräsidenten sind vom Präsidenten, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem Vorsitz im Einspruch- und im Protestsenat zu betrauen.

(3) Den Vizepräsidenten obliegt auch die Besorgung der nicht durch eigene Referenten wahrzunehmenden Verbandsangelegenheiten. Die Zuteilung dieser Agenden erfolgt durch den Präsidenten.

§ 10 Der Finanzreferent

(1) Dem Finanzreferenten obliegen unter Kontrolle der Verbandsrechnungsprüfer

1. die Führung der Verbandsbuchhaltung in geeigneter Form,
2. die Überwachung der budgetmäßig richtigen Verwendung der Gelder, insbesondere der Bundessportförderungsmittel,
3. die Ausarbeitung des Budgetvoranschlages,
4. die Erstellung des Jahresabschlusses,
5. die Abrechnung der Bundessportförderungsmittel mit den Landesverbänden und der ÖBL einerseits und dem Kontrollausschuss der BSO andererseits und
6. die Abrechnung von Subventionen gegenüber dem Subventionsgeber sowie die Prüfung allfälliger Subventionsansuchen der Verbandsmitglieder und deren Vorlage an den Finanzausschuss.

(2) Der Finanzreferent vollzieht unter Kontrolle der Verbandsrechnungsprüfer tunlichst bargeldlos die gesamte Geldgebarung des Verbandes. Ihm obliegen insbesondere

1. die Ausschreibung, Einhebung und Einmahlung von Gebühren und Strafen, soweit dies in die Zuständigkeit des ÖBV fällt,
2. die Realisierung von Ausgaben des Verbandes,
3. die Verrechnung der Handkasse mit dem Sekretariat,
4. die Verrechnung aller Drucksorten des ÖBV und
5. die Verwaltung der Verbandsutensilien.

(3) Der Finanzreferent kann selbständig Zahlungen für den laufenden Verbandsbetrieb und die Verwaltungskosten sowie Überweisungen an die Landesverbände bis zu einer vom Präsidium festgesetzten Höhe tätigen. Alle übrigen Ausgaben dürfen nur über Beschluss eines Organs des ÖBV bzw. mit vorheriger Genehmigung durch den Präsidenten erfolgen.

(4) Der Finanzreferent hat gemäß § 33 Abs. 2 der Satzung gemeinsam mit dem Präsidenten alle wichtigen verbindlichen Schriftstücke in finanziellen Angelegenheiten zu unterzeichnen.

§ 11 Der Nachwuchsreferent

(1) Dem Nachwuchsreferenten obliegen

1. in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden die Führung und Lenkung des Nachwuchssports
2. die Überwachung der österreichischen Nachwuchsmeisterschaften sowie sonstiger Nachwuchsbewerbe,
3. in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden die Auswahl und Einberufung der Nachwuchskader und die Aufstellung der Nachwuchsnationalteams,
4. Vorschläge an das Präsidium zur Bestellung oder Entlassung der Nachwuchstrainer,
5. die Überwachung der sportlichen Ausbildung des Nachwuchses durch die Trainer und die Organisation von Leistungslehrgängen,
6. die Vorbereitung und Durchführung von Auswahlspielen des Nachwuchses,
7. vierteljährliche Berichte an das Präsidium über die Nachwuchsteambetreuung unter Abrechnung der Trainerhonorare und Vorlage schriftlicher Arbeitsberichte der Trainer,
8. die Betreuung der österreichischen Auswahlmannschaft bei internationalen Veranstaltungen im In- und Ausland sowie die Bereitstellung und Verwaltung der Sportutensilien und
9. die Überwachung der Einhaltung der Nachwuchsbestimmungen des ÖBV in den Landesverbänden.

(2) Die Agenden des Nachwuchsreferenten können gemäß § 25 Abs. 4 der Satzung an den Sportdirektor des ÖBV (einem Angestellten des ÖBV) übertragen werden. Der Sportdirektor hat mit allen anderen in der AGO erwähnten Referenten, insbesondere mit dem Sportfachrat, zusammenzuarbeiten.

§ 12. (Aufgehoben.)

§ 13 Der Rechtsreferent

(1) Dem Rechtsreferenten obliegen

1. die Beratung des Präsidiums in allen rechtlichen Angelegenheiten und - im Auftrag des Präsidenten - dessen Vertretung,
2. die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Verbandsvorschriften,
3. die Kundmachung der Verbandsvorschriften (§ 34 der Satzung),
4. die Erledigung der ihm übermittelten Anzeigen, soweit sie in die Zuständigkeit des ÖBV fallen, und
5. als Mitglied von Rechtsmittelsenaten die Bearbeitung von Rechtsmitteln
6. das Meldewesen (ZMS)
7. die Beglaubigung von Wettspielen des ÖBV in Kooperation mit dem Büro des ÖBV

(2) Verträge, durch die dem ÖBV nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten zukommen, müssen dem Rechtsreferenten zur Begutachtung vorgelegt werden. Verhandlungen über solche Verträge ist er beizuziehen. Verträge, gegen die er Bedenken geäußert hat, können nur abgeschlossen werden, wenn dies das zuständige Verbandsorgan in Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschließt

(3) Der Rechtsreferent kann beim Präsidenten des ÖBV beantragen, Beschlüsse oder allgemeine Anordnungen gemäß § 35 Abs. 2 der Satzung auszusetzen.

§ 14 Der Schiedsrichterreferent

Der Schiedsrichterreferent ist für das gesamte Schiedsrichter- und Kommissarwesen in Österreich verantwortlich. Er soll über die Qualifikation eines FIBA- Schiedsrichters verfügen oder verfügt haben. Ihm obliegen

1. die Aufsicht über die Landesreferate, insbesondere auch die Überwachung der Einhaltung der Schiedsrichterordnung und der Kommissarordnung,
2. die Bereitstellung der offiziellen Basketballregeln der FIBA in deutscher Sprache und die Herausgabe von Regelkommentaren unter Beachtung der aktuellen internationalen Interpretationen,
3. die Organisation der Schiedsrichter- und Kommissarausbildung, insbesondere die Veranstaltung von Kursen für ÖBV- Schiedsrichter und Kandidaten sowie Kommissare, die Bereitstellung von Lehrbehelfen, die Ernennung von Vortragenden und Prüfern und die Abhaltung der ÖBV- Schiedsrichterprüfung,
4. der Vorschlag zur Ernennung von ÖBV-Schiedsrichtern, sowie die Ernennung von ÖBV Schiedsrichterkandidaten und Bundesliga- Schiedsrichtern
5. die Ansetzung von Schiedsrichtern und Kommissaren
6. die Besorgung aller internationalen Angelegenheiten des österreichischen Schiedsrichterwesens, insbesondere die Erstattung von Vorschlägen an den ÖBV zur Beschickung von Schiedsrichterlehrgängen der FIBA, die Nominierung, Reihung und Streichung von FIBA-Schiedsrichtern und die Betreuung der mit der Leitung internationaler oder österreichischer Wettspiele des ÖBV betrauten ausländischen FIBA-Schiedsrichter, und
7. im Einvernehmen mit dem Rechtsreferenten die Ausarbeitung der Schiedsrichterordnung.
8. die Einberufung und die Einrichtung einer Technischen Kommission und einer Ausbildungskommission
9. Erstellung der jährlich aktuellen „ÖBV-Schiedsrichter- und Kommissarliste für diese Saison“ unter Einbindung der technischen Kommission. Nur die ÖBV-Schiedsrichter dieser Liste sind berechtigt, Spiele mit der Vorgabe eines „ÖBV-Schiedsrichters“ zu leiten.

§ 15 entfällt

§ 16 Der Schulsportreferent

Dem Schulsportreferenten obliegen

1. in Zusammenarbeit mit den Schulbehörden die Verbreitung des Basketballsports in den Schulen,
2. in Zusammenarbeit mit den Schulsportreferenten der Landesverbände die Durchführung und Überwachung von Basketball-Veranstaltungen im Schulbereich,
3. in Zusammenarbeit mit dem Trainer- und dem Schiedsrichterreferenten des ÖBV die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen im Bereich des Basketballsports (Instruktorenschulung) und
4. die Unterstützung und Beratung von Schulbehörden und Schulen bei der Durchführung von Basketball- Veranstaltungen.

§ 17 Damensportreferent

Dem Damensportreferenten obliegen

1. die sportliche Förderung des Damenbasketballsports
2. alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit Aktivitäten im Damenbasketballsport im Nachwuchs- und Erwachsenenektor

Die Aufgaben des Nachwuchsreferenten in Hinblick auf Aktivitäten des Nachwuchsdamensports haben im Einvernehmen und Absprache mit dem Damensportreferenten zu erfolgen.

§ 18 Sportfachrat

Dem Sportfachrat obliegt:

1. die Erstellung von Konzepten auf Anfrage (von ÖBV, ABL, AWBL und LV)
2. die Strategieentwicklung im Sinne einer österreichischen Basketballphilosophie (Kurskorrektur bei Fehlentwicklungen)
3. die Kontrolle von Konzepten und Entscheidungsgrundlagen aus einzelnen Fachreferaten (im Sinne eines gemeinsamen „roten Fadens“)

Er hat mit allen Referenten fachspezifisch zusammenzuarbeiten und in Fragen des Damensports den Damensportreferenten zuzuziehen.

§ 19 Der Trainerreferent

Dem Trainerreferenten obliegen

1. die Überwachung der Einhaltung der Trainerordnung des ÖBV,
2. die Überwachung der Ausbildung zum Übungsleiter,
3. in Zusammenarbeit mit den Bundesanstalten für Leibeserziehung die Ausbildung zum staatlich geprüften Basketball- Lehrwart und zum staatlich geprüften Basketball- Trainer
4. die Organisation von Trainer- Fortbildungsveranstaltungen des ÖBV,
5. die Einstufung der Übungsleiter, Lehrwarte und Trainer,
6. Erteilung und Entzug der Trainerlizenzen und
7. die Führung der Trainerliste auf Basis der ZMS Daten.

III. Das Sekretariat

§ 20 Organisation

(1) Die administrativen Geschäfte des Verbandes werden gemäß § 33 Abs. 4 der Satzung vom Sekretariat unter der Leitung eines Generalsekretärs besorgt.

(2) Nach Maßgabe der Bedürfnisse können vom Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Präsidenten fallweise Hilfskräfte gegen Bezahlung herangezogen werden. Die ständige Verwendung von Hilfskräften gegen fixe Entlohnung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.

§ 21 Generalsekretär

(1) Der Generalsekretär wird vom Präsidium bestellt und ist ausschließlich diesem für seine Tätigkeit verantwortlich.

(2) Der Generalsekretär ist berechtigt, den Verband im Auftrag des Präsidenten bei Behörden und Sportorganisationen zu vertreten.

(3) Der Generalsekretär ist verpflichtet, für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Durchführung der gesamten administrativen Geschäfte des Verbandes (Generalkompetenz) zu sorgen, insbesondere für

1. die Erledigung des gesamten Schriftverkehrs (wobei die Unterzeichnung von Schriftstücken gemäß § 33 Abs. 2 der Satzung zu erfolgen hat) samt Führung des Ein- und Auslaufprotokolls, Information der zuständigen Stellen vom Inhalt sie betreffender Schreiben und Evidenzhaltung von Schriftstücken bis zur Erledigung und
2. die Verwahrung von Rundsiegel und Langstampiglie unter Verschluss
3. die Organisation der Administration des Internetauftrittes des ÖBV
4. die Organisation der Administration des ZMS
5. die Organisation aller sportlichen Aktivitäten mit Unterstützung des Sportdirektors

(4) Der Generalsekretär ist verpflichtet, Aufträge der Generalversammlung, des Bundesvorstandes, des Präsidiums und des Präsidenten unverzüglich durchzuführen und die Referenten bei der Erledigung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

§ 22 Sportdirektor

Dem Sportdirektor obliegt

- die administrative Koordinierung der sportlichen Planung
- Erstellung der kurz-, mittel- oder langfristigen leistungssportspezifischen Planung
- Einbindung und Nutzung aller für die Sportart relevanten Wissenschaftsdisziplinen
- Testauswertung und Durchführung
- Organisation der trainingsbegleitenden Optimierungsmaßnahmen
- Kontakte zu allen für den Leistungssport wichtigen Institutionen und Organisationen